



Wertungsspielordnung

des Deutschen Harmonika-Verbandes - Bezirk Dreiländerecke

§1 Vortragsregeln

- (1) Als Akkordeon im Sinne der Wertungsspielordnung gelten ausschließlich tragbare Handzuginstrumente mit Tonerzeugung mittels durchschlagender Stimmzungen.
- (2) Als Keyboard im Sinne der Wertungsspielordnung gelten nur elektrophone Tasteninstrumente.
- (3) Der gesamte Wettbewerbsbeitrag muss vom Teilnehmer selbständig und unbeeinflusst „live“ während des Vorspiels erbracht werden. Insbesondere die Verwendung von Sequenzern (einschl. sog. „Drum-Computer“) sowie das Zuspiel vorgefertigter Aufnahmen einzelner Passagen oder Stimmen („Play along“) ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer durch die Jury disqualifiziert werden.

§2 Besetzungen

a) Akkordeon-Orchester

Ein Akkordeon-Orchester besteht aus mindestens 12 Akkordeons und Bass-Akkordeons in überwiegend chorischer Besetzung, die für das Klangergebnis substanziell bestimmend sind. Zusatzinstrumente, wie Elektronen und Keyboards müssen in der Partitur des vorgetragenen Werks vorgesehen oder nachträglich eingezeichnet sein. Zusatzstimmen dürfen nicht chorisch besetzt sein und nicht über wesentliche Teile des

Vortrags als lediglich vom Orchester begleitete Solisten fungieren. Das Akkordeon-Orchester wird von einem Dirigenten geleitet, der nicht selbst im Orchester mitspielt. Mit Ausnahme der Verstärkung von Bass-Akkordeons ist die Verwendung elektronischer Hilfsmittel für akustische Instrumente nicht gestattet. Verstärker und sonstige Hilfsmittel für Instrumente mit elektronischer Klangerzeugung müssen vollständig im Orchesterbereich auf der Bühne untergebracht und vom Spieler des jeweiligen Instruments selbständig bedient werden. Der Auf- und Abbau des gesamten Orchesters auf der Bühne muss durch die Teilnehmer selbst im Rahmen des normalen Teilnehmerwechsels bzw. Wettbewerbsablaufs erfolgen und darf diesen nicht signifikant verzögern oder stören.

b) Akkordeon-Spielgruppen

Akkordeon-Spielgruppen sind Gruppen mit 3-12 Spielern (Akkordeons, Bass-Akkordeons, Zusatzinstrumente und Schlagzeug), die für das Klangergebnis substanziell bestimmend sind. Zusatzinstrumente müssen in der Partitur des vorgetragenen Werks vorgesehen oder nachträglich eingezeichnet sein. Zusatzstimmen dürfen nicht chorisch besetzt sein und nicht über wesentliche Teile des Vortrags als lediglich von der Spielgruppe begleitete Solisten fungieren. Bei mehrfach besetzten Stimmen müssen alle nicht explizit solistisch angelegten Passagen gemeinsam gespielt werden. Spielgruppen dürfen nicht dirigiert werden. Mit Ausnahme der Verstärkung von Bass-Akkordeons ist die Verwendung elektronischer Hilfsmittel für akustische Instrumente nicht gestattet. Verstärker und sonstige Hilfsmittel für Instrumente mit elektronischer Klangerzeugung müssen vollständig im Spielgruppenbereich auf der Bühne untergebracht und vom Spieler des jeweiligen Instruments selbständig bedient werden. Der Auf- und Abbau der gesamten Spielgruppe auf der



Bühne muss durch die Teilnehmer selbst im Rahmen des normalen Teilnehmerwechsels bzw. Wettbewerbsablaufs erfolgen und darf diesen nicht signifikant verzögern oder stören.

c) Akkordeon-Kammermusik (ohne andere Instrumente)

Gruppen mit 3-5 Spielern (Akkordeons mit oder ohne Bass-Akkordeons) ohne Stimmendopplung, ohne Einsatz elektronischer Hilfsmittel und ohne Dirigent.

d) Akkordeon plus (Kammermusik mit Akkordeon)

Gruppen mit bis zu 11 Musikinstrumenten, davon mindestens ein Akkordeon, ohne Stimmendopplung und ohne Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

e) Akkordeon Duo

Zwei Akkordeons ohne elektronische Hilfsmittel.

f) Akkordeon Solo

Ein Akkordeon ohne elektronische Hilfsmittel. In der Kategorie „Akkordeon mit Standardbass“ werden ausschließlich Werke mit Standardbassmanual gespielt, in der Kategorie „Akkordeon“ alles andere.

g) Keyboard Solo

Ein Keyboard ohne weitere Hilfsmittel.

§3 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Jeder Teilnehmer darf pro Wettbewerbskategorie und Veranstaltung nur einmal antreten.
- (2) Orchester, Spielgruppen und Kammermusik-Besetzungen dürfen in identischer oder nahezu identischer Besetzung nur einmal pro Veranstaltung antreten.
- (3) Auswahlorchester sowie Landes- und Bezirksorchester sind von der Teilnahme an Orchesterwettbewerben ausgeschlossen.
- (4) Die abschließende Entscheidung über die Zulassung von Teilnehmern trifft der Veranstalter. Eine Nichtzulassung muss dem Anmelder unverzüglich mitgeteilt werden.

§4 Unterscheidung zwischen Amateuren und professionellen Musikern

- (1) Als professionell im Sinne dieser Ordnung gelten alle Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren vor Wettbewerbsbeginn als Berufsmusiker oder als Instrumentallehrer für das gespielte oder ein artverwandtes Instrument tätig waren.
- (2) Weiterhin gelten alle Personen als professionell, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren vor Wettbewerbsbeginn Instrumentalunterricht auf dem gespielten oder einem artverwandten Instrument an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe erhalten haben.
- (3) An Wettbewerben, die nicht explizit für professionelle Musiker ausgeschrieben wurden, sind grundsätzlich nur Amateure teilnahmeberechtigt. Amateure sind alle Musiker, die nicht im Sinne dieser Ordnung als professionell gelten.
- (4) Für Besetzungen wie in §2a-d angegeben gilt der Amateurstatus, wenn nicht mehr als 20% der Spieler als professionell einzustufen sind.



§5 Schwierigkeitsgrade und Altersgruppen

a) Schwierigkeitsgrade

Soweit die Wertung nach Schwierigkeitsgraden untergliedert wird, gelten folgende Bezeichnungen:

- Höchststufe
- Oberstufe
- Mittelstufe
- Elementarstufe

Relevant für die Zuordnung ist die Einstufung der jeweils vorgetragenen Werke durch den DHV-Fachbeirat Musik, die dieser regelmäßig in Form einer Einstufungsliste (zu beziehen über die DHV-Homepage www.dhv-ev.de) herausgibt. Für Werke, die zwar bereits eingestuft wurden, aber noch nicht in der aktuellen Einstufungsliste enthalten sind, obliegt der Nachweis dem Teilnehmer.

Zu Werken, für die keine Einstufung vorliegt oder die nur teilweise vorgetragen werden, muss der Teilnehmer vor der Anmeldung eine Einstufung vom DHV-Fachbeirat Musik einholen. Spielt ein Teilnehmer mehrere unterschiedlich eingestufte Werke, so gilt der Schwierigkeitsgrad des schwersten Werkes.

b) Altersregelung für Orchester

Für Spieler gilt in Schülerorchestern eine Altersgrenze von 16, in Jugendorchestern von 21 Jahren. In Schülerorchestern und Jugendorchestern dürfen Bass-Akkordeon und Zusatzstimmen von Erwachsenen gespielt werden.

c) Altersgruppen

Die Einteilung erfolgt nach dem Geburtsjahrgang der Spieler. Bei Duos gilt der kaufmännisch gerundete Durchschnitt der Geburtsjahrgänge. Es werden folgende Altersgruppen vorgeschlagen:

- AG I bis 7 Jahre
- AG II 8-9 Jahre
- AG III 10-11 Jahre
- AG IV 12-13 Jahre
- AG V 14-15 Jahre
- AG VI ab 16 Jahre

§6 Bewertung

Die Bewertung eines Vortrags seitens der Juroren erfolgt jeweils durch Angabe einer Punktzahl zwischen 1 und 50. Das Prädikat ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelurteile entsprechend folgender Tabelle:

- ab 1 Punkt mit Anerkennung
- ab 11 Punkte gut
- ab 21 Punkte sehr gut
- ab 31 Punkte ausgezeichnet
- ab 41 Punkte hervorragend

§7 Urkunden, Preise und Titel

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde über das erreichte Prädikat. Eine Platzierung wird nur ausgewiesen, wenn die Konkurrenz mehr als 3 Teilnehmer umfasst. Die Vergabe von Preisträger-Titeln ist an das Prädikat „hervorragend“ gebunden.



§8 Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer muss sich in den Gesamtablauf einfügen und jede unnötige Störung des Wettbewerbs, insbesondere der Vorträge anderer Teilnehmer, vermeiden. Abweichungen vom Vorspieltermin bedürfen der Zustimmung der Jury und des Veranstalters. Der Nachweis für die rechtzeitige Entrichtung des Startgelds liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.
- (2) Soweit Angaben auf der Anmeldung wesentlich für die Eingruppierung sind (z.B. Geburtsjahr), hat der Teilnehmer für deren Korrektheit zu sorgen und dem Veranstalter auf Verlangen unverzüglich einen entsprechenden Nachweis (z.B. durch Vorlegen des Personalausweises) zu erbringen.
- (3) Wenn ein Teilnehmer im Sinne von §4 als professionell einzustufen sein könnte, muss der Teilnehmer den Veranstalter im Zuge der Anmeldung darauf hinweisen und für die ordnungsgemäße Beurteilung dieses Sachverhalts ausreichende Informationen der Anmeldung beifügen.
- (4) Vor dem Vortrag hat der Teilnehmer der Jury ein Exemplar der Noten seines gesamten Vortrags (bei Orchestern und Spielgruppen in Form von Partituren) zu überlassen. Dieses soll er nach dem Vortrag wieder bei der Jury abholen.
- (5) Jeder Teilnehmer trägt sein Programm selbständig, ungekürzt entsprechend der Anmeldung vor. Insbesondere darf keine Beeinflussung durch Betreuer (z.B. „Mitdirigieren“ durch den Lehrer) erfolgen.
- (6) Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Startgelder im Fall einer Disqualifikation oder eines Rücktritts am Veranstaltungstag.

§9 Aufgaben und Rechte des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für ein ungestörtes Umfeld und faire Wettbewerbsbedingungen. Er regelt die Vergabe von Vortragszeiten, Vortrags- und Einspielräumen.
- (2) Die Jury wird vom Veranstalter benannt. Bei kurzfristigem Ausfall von Juroren entscheidet der Veranstalter über eine Ersatzbestellung. Nach Möglichkeit sollten keine Lehrkräfte der Teilnehmer als Juroren eingesetzt werden.
- (3) Stellt die Teilnehmeranzahl eine organisatorisch beherrschbare, sinnvolle und faire Konkurrenz in Frage, kann der Veranstalter diese in mehrere Gruppen aufteilen, die voneinander unabhängig und gleichberechtigt gewertet werden.
- (4) Der Veranstalter entscheidet vor Beginn des Wettbewerbs anhand der in §4 genannten Kriterien und aufgrund der laut §8 (3) vorgelegten Informationen, ob ein Teilnehmer als Amateur am Wettbewerb teilnehmen darf. Die Entscheidung ist nicht auf andere Wettbewerbe übertragbar. Wenn eine Teilnahme als Amateur nicht akzeptiert wird, ist dies dem Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Veranstalter kann Teilnehmer jederzeit disqualifizieren, wenn diese die in §8 genannten Pflichten verletzen oder ein begründeter Verdacht auf anderweitige Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung besteht.
- (6) Im Fall einer Disqualifikation unterrichtet der Veranstalter unverzüglich die Jury und den betroffenen Teilnehmer. Wenn es für einen geordneten Wettbewerbsablauf geboten erscheint, kann ein disqualifizierter Teilnehmer mit sofortiger Wirkung des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.



§10 Aufgaben und Rechte der Jury

- (1) Die Jury wacht während des Wettbewerbs über die Einhaltung der Regularien und die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen, soweit diese in ihrem Einflussbereich liegen.
- (2) Die Jury bewertet jeden regulären Vortrag mit einer Punktzahl gem. §6. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einzelheiten aus den Beratungen der Jury sind streng vertraulich.
- (3) Die Jury kann irreguläre Vorträge des Teilnehmers außer Konkurrenz werten oder disqualifizieren.
- (4) Die Jury kann reguläre Vorträge außer Konkurrenz werten, wenn ihr eine Wertung fachlich nicht sinnvoll oder vertretbar erscheint.
- (5) Bei bereits erkennbarer Überlänge eines Vortrags kann die Jury vorher eine verbindliche Satzauswahl treffen. Überschreitet ein Teilnehmer die maximale Vorspielzeit, kann die Jury den Vortrag abbrechen, einen Punktabzug vornehmen oder eine Disqualifikation aussprechen. Wenn ein Vortrag den fairen und geordneten Ablauf des Wettbewerbs gefährdet, muss die Jury diesen abbrechen.
- (6) Bei Störung eines Vortrags entscheidet die Jury, ob der Vortrag neu begonnen oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden darf. Der Teilnehmer kann darauf aus eigenem Ermessen verzichten.
- (7) Die Jury kann Personen, die den Wettbewerbsablauf stören aus dem Raum verweisen.
- (8) Die Jury kann Teilnehmer disqualifizieren, wenn diese den Wettbewerbsablauf stören.
- (9) Sofern die Jury einen Verweis ausspricht, einen Teilnehmer disqualifiziert oder eine Wertung außer Konkurrenz vornimmt, muss sie dies unverzüglich mit Begründung dem Veranstalter melden. Betroffene Teilnehmer sind unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Preisverleihung, gemeinsam mit dem Veranstalter und unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Maßnahme sowie deren Begründung zu informieren.

Schlussbemerkungen

- (1) Diese Wertungsspielordnung ist auf Grundlage der Wertungsspielordnung des Deutschen Harmonika-Verbandes vom 01.07.2016 erstellt.
- (2) Sie erlangt Verbindlichkeit
 - a) zwischen Teilnehmer und Veranstalter aufgrund Nennung in der mit der Anmeldung anerkannten Ausschreibung. Dazu muss in der Ausschreibung ein entsprechender Verweis auf die Wertungsspielordnung, in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung untergebracht werden.
 - b) zwischen Juror und Veranstalter aufgrund der zwischen diesen Parteien (ggf. mündlich) geschlossenen Vereinbarung. Auch wenn die Wertungsspielordnung dabei nicht explizit vereinbart wird, kann bei DHV-Veranstaltungen von deren Anwendung nach billigem Ermessen ausgegangen werden, wenn der Juror Kenntnis von der Wertungsspielordnung hat oder haben muss und nichts anderes vereinbart wurde. Es wird allerdings im Zweifelsfall empfohlen, auch hier schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die allgemeine Vertrags- und Auslobungsfreiheit erlaubt es, in der jeweiligen Ausschreibung von der Wertungsspielordnung abweichende Regelungen zu treffen.
- (4) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ist nur die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Funktionen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Diese Wertungsspielordnung tritt am 26.12.2024 in Kraft.